

## **Informationen für Aktionäre der Conergy AG**

### **1. Bin ich Gläubiger im Insolvenzverfahren?**

Als Aktionär sind Sie Gesellschafter der insolventen Conergy AG. Aktionäre sind keine Gläubiger im Sinne des § 38 InsO und können aus diesem Grunde ihre Einlage (Aktien) nicht zur Insolvenztabelle anmelden.

### **2. Erhalte ich eine Zahlung aus dem Insolvenzverfahren?**

Da Aktionäre keine Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO sind, nehmen Sie nicht an einer Quotenverteilung teil. Nur für den Fall, dass nach Schlussverteilung an die einfachen Insolvenzgläubiger ein Überschuss verbleibt, wäre dieser Überschuss gemäß § 199 Satz 2 InsO unter Beachtung der Beteiligungsverhältnisse an die Aktionäre zu verteilen.

Aufgrund der hohen Gläubigerforderungen im 3-stelligen Millionenbereich kann jedoch schon zum heutigen Stichtag ein Überschuss und damit eine Auszahlung an die Aktionäre ausgeschlossen werden.

### **3. Muss der Insolvenzverwalter mich als Aktionär laufend informieren?**

Der Insolvenzverwalter vertritt die Interessen der Gläubiger. Aktionäre sind keine Gläubiger im Sinne des § 38 InsO. Der Insolvenzverwalter ist daher Ihnen gegenüber nicht zur Auskunft verpflichtet.

### **4. Habe ich als Aktionär ein Stimmrecht?**

Als Aktionär sind Sie (auch wenn Sie zur Gläubigerversammlung zugelassen werden sollten) nicht stimmberechtigt.